

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegeld und Reisekosten im Zweckverband Abwasser Rothenburg / O.L.

-Lesefassung-

Aufgrund von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S.148) und § 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S 55, ber. S. 159) geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) und § 2 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Abwasser Rothenburg / O.L. am 23.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt
- an den Verbandsvorsitzenden als monatlicher Betrag in Höhe von 120,00 EUR,
 - an die in der Verbandsversammlung sowie im Verwaltungsrat tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden bei Anwesenheit je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR,

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- (2) Für eine länger als zwei Monate andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Verbandsvorsitzenden, erhält der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine Entschädigung nach § 1, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Der Monatsbetrag nach Abs. 1 für den Verbandsvorsitzenden entfällt, wenn der Verbandsvorsitzende sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Der Monatsbetrag nach Abs. 1 für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich mit der für den ZVA Rothenburg / O.L. fälligen Gehaltsabrechnung gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für entschädigungspflichtige Sitzungen jährlich einmal zum Jahresende gezahlt.

§ 2 Reisekosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils gültigen Form.
- (2) Dienstreisen im Sinne Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften

außerhalb des Verbandsgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Verbandsvorsitzende.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegeld und Reisekosten im Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. vom 01.07.2004 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rothenburg, den 24.05.2005

gez. Dohrmann
Verbandsvorsitzender

veröffentlicht am: 08.06.2005